

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG
zur Feststellung einer UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb der Deponie der
Deponieklasse 0 „Sandtagebau Augustusweg der SBU Sandwerke Dresden GmbH“,
Dresden / Landeshauptstadt Dresden
Az: DD 43-0522/1256/5-2024/483028**

Vom 31. Mai 2024

Mit Schreiben vom 17. März 2023 hat die SBU Sandwerke Dresden GmbH bei der Landesdirektion Sachsen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, die Feststellung beantragt, ob für die Errichtung und den Betrieb einer oberirdischen Deponie für Inertabfälle der Deponieklasse 0 am Standort des Sandtagebaus Augustusweg der SBU Sandwerke Dresden GmbH“, Dresden / Landeshauptstadt Dresden, auf den Flurstücken 12/12 und 11/16 der Gemarkung Hellerberge (Landeshauptstadt Dresden) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben bedarf einer Zulassung gemäß § 35 Abs. 2, 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durch die Landesdirektion Sachsen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 12.3 UVPG fällt dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Landesdirektion Sachsen aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 2 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von Inertabfällen nicht zu besorgen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu befürchten, gegebenenfalls auftretende Staubemissionen werden durch geeignete Gegenmaßnahmen (Befeuchtung der Abfälle) unterbunden. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, Biotopflächen oder sonstige naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen, da es sich um eine wirtschaftlich genutzte Fläche (Sandabbau) handelt. Aus der Errichtung des Vorhabens und dem anschließenden Betrieb ergibt sich kein Einfluss auf potentielle und bestehende Siedlungs- und Freiflächen, da die Fläche unter Bergrecht steht und ausgesandet wird bzw. wurde. Es ergeben sich weiterhin keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, da der Boden bereits im Rahmen der bergrechtlichen Aussandung umgelagert wurde.

Das Ergebnis wurde gemäß § 7 Abs. 7 UVPG dokumentiert.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Dresden, den 31. Mai 2024

Landesdirektion Sachsen
Ulrike Wietek
Referatsleiterin